

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**telefilm medienprojekte gmbh**

Stand 01. April 2008

### **1. Drehzeit und Aufgabenverteilung**

- a) Dreharbeiten richten sich nach einem aufgrund des Drehbuches erarbeiteten Drehplan, der vor Drehbeginn dem Auftraggeber vorgelegt wird. Dieser Drehplan ist verbindlich. Der Auftraggeber hat von seiner Seite aus dafür zu sorgen, dass dieser Drehplan (etwa durch Bereitstellung aller benötigter Requisiten und Unterlagen) eingehalten werden kann. Verzögerungen, die zu Lasten des Produzenten (telefilm medienprojekte gmbh) gehen, werden nicht berechnet.
- b) Bei den im Angebot veranschlagten Zeiten handelt es sich um geschätzte Zeiten. Gehen Leistungen darüber hinaus, so sind diese einzeln zu verrechnen.
- c) Die telefilm gmbh zeichnet für die Durchführung und Erstellung der Filmaufnahmen, für den Schnitt und alle weiteren Arbeiten bis hin zu der im Lieferumfang enthaltenen ersten Vorführkopie (Betacam Digital als Kopiermaster oder 16mm/35mm Nullkopie). Änderungswünsche seitens des Auftraggebers, die vom bereits abgenommenen Drehbuch abweichen und damit zu Zeitverlusten führen, sind vom Auftraggeber zu tragen.
- d) Die in der Kalkulation genannten Arbeitstage sind mit zehn Stunden reine Arbeitszeit angesetzt. In diese Zeit fallen auch Rüst- und Anfahrtszeiten. Für reine Anreise- und Rückreisetage gelten jeweils halbe Tagessätze, jedoch lediglich für die veranschlagten Honorarsätze. Überstunden werden mit jeweils einem Achtel des Arbeitstaghonorars berechnet. An Sonntagen gilt ein Zuschlag von jeweils 50% je Arbeitsstunde, an Feiertagen ein Zuschlag von 100 %.
- e) Absagen von verbindlichen Dreh- und Produktionsterminen, die vom Auftraggeber verursacht werden, werden mit den tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch mit 25% der entsprechenden Angebotssumme bei Absage innerhalb einer Woche vor Drehbeginn und mit mindestens 50 % der entsprechenden Angebotssumme bei Absage innerhalb von zwei Tagen vor Dreh- bzw. Produktionsbeginn berechnet.

## 2. Leistungsumfang

- a. Nach Fertigstellung des Filmes und Bezahlung aller Rechnungen gehen die allgemeinen Nutzungsrechte an dem in Auftrag gegebenen Filmwerk uneingeschränkt in den Besitz und das Eigentum des Auftraggebers über.
- b. Alle Urheberrechte an der Produktion bleiben nach dem allgemeinen Bestimmungen des UrhR im Besitz des Auftragnehmers. Jedoch wird das allgemeine Nutzungs- und Verwertungsrecht für die in Auftrag gegebene, fertige Produktion ausschließlich auf den Auftraggeber übertragen. Dies betrifft jedoch nicht das Nutzungsrecht an Kamerakassetten und sonstigen belichteten/aufgezeichneten Materialien.
- c. Die Auswertung und Nutzung von Ideen, textlichen und grafischen Arbeiten, Werken der Fotografie, von Filmen usw. sind auf Zweck und Dauer des Auftrages beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede andere und weitere Nutzung, zum Beispiel die Verwendung von vorgeschlagenen Konzepten und Ideen im Ausland, ist zusätzlich zu vereinbaren und zu berechnen. Über die Weiterverwendung von Ideen und Arbeiten jeglicher Art sind nach Ablauf der Vertragsdauer neue Vereinbarungen zu treffen.

## 3. Projektleitung und Abwicklung

- a) Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zugewährleisten, benennt der Auftraggeber seinerseits eine Projektleitung, die Ansprechpartner in allen projektbezogenen Angelegenheiten und ebenso autorisiert ist, die einzelnen Produktionsabschnitte zu korrigieren und verbindlich abzunehmen. Die Projektleitung seitens der telefilm gmbh liegt beim jeweiligen Regisseur.
- b) Die Produktionen werden in folgenden Abschnitten durchgeführt:
  1. Recherche, Drehortbesichtigungen, falls erforderlich
  2. Erstellung des Drehbuches über Exposé und Treatment, danach Erstellung eines Drehplanes
  3. Dreharbeiten
  4. Sichtung des Materials
  5. Erstellung der Rohschnittfassung des Filmes
  6. Abnahme durch den Auftraggeber
  7. Feinschnitt
  8. Abnahme durch den Auftraggeber

9. Fertigstellung des Filmes durch Sprachaufnahme und Endmischung

10. Lieferung der Masterkopie

- c) Für die termingerechte Abwicklung der Aufträge ist es erforderlich, dass die Zeitabschnitte, die den einzelnen Stufen im Terminplan zugeordnet sind, auch eingehalten werden.
- d) Änderungen durch den Auftraggeber an bereits genehmigten und abgenommenen, schon bearbeiteten Teilabschnitten können zur Folge haben, dass die nachfolgenden, schon bearbeiteten Abschnitte nochmals bearbeitet werden müssen. Die telefilm gmbh behält sich für diesen Fall eine Nachforderung vor.

#### **4. Endgültige Kalkulation**

Angebote basieren auf Schätzungen nach den vom Kunden vorgegebenen Angaben. Der genaue Endpreis richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und einer endgültigen Nachkalkulation nach Abschluß des Projektes.

#### **5. Sonstiges**

- a. Mit der Genehmigung des Konzeptes, des Roh- und Feinschnittes durch die Projektleitung des Auftraggebers geht jeweils die Verantwortung der inhaltlichen und technischen Richtigkeit uneingeschränkt auf den Auftraggeber über.
- b. Die telefilm gmbh und deren Mitarbeiter verpflichten sich über alle Fakten, Daten und hausinterne Vorgänge des Auftraggebers, die sie im Laufe der Produktion erfahren, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- c. Die telefilm gmbh hat das Recht, den Film -oder Teile daraus- sowie Standfotos von den Dreharbeiten, nach Abnahme des Films durch den Auftraggeber, für eigene Akquisitionszwecke -auch auf der telefilm eigenen Homepage- und zu Filmfestivals einzusetzen.
- d. Die Mitarbeit von Drittfirmen an Projekten von telefilm wird durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt und nach Abschluß des betreffenden Projekts mit der Endabrechnung verrechnet.
- e. Sollte sich während der Dreharbeiten herausstellen, dass zusätzliches technisches Gerät oder Requisiten (wie z.B. Spezialoptiken etc.) zur Realisierung des Filmes notwendig werden sollte, so ist dies - nach Genehmigung durch den Auftraggeber - zu beschaffen und gesondert zu berechnen.
- f. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen bei der Verbreitung der von der telefilm erstellten Auftragsproduktionen zu beachten, insbesondere die der Bild- und Musikrechte, und hier insbesondere über das Internet.  
Die telefilm haftet nicht für vom Auftraggeber verursachten Rechtsverletzungen.

g. Zahlungsbedingungen

1/3 der Produktionssumme bei Auftragserteilung

1/3 der Produktionssumme bei Drehbeginn

1/3 der Produktionssumme bei Lieferung der Belegkopie

Die Zahlungen erfolgen jeweils rein netto innerhalb 14 Tagen.

Der Kunde verpflichtet sich, ihm vorgelegte Teil- und Schlußarbeiten zügig abzunehmen. Er erkennt an, dass im Falle der Nichtbearbeitung und Freigabe einer Teil- bzw. Schlußarbeit durch den Kunden von mehr als vier Wochen die nächstfällige Teil-, bzw. Schlußrechnung fällig ist.

h. Gerichtsstand ist Fürth.